

**Satzung zur Änderung der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung)
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge
Vom 19. November 2009**

NBl. MWV. Schl.-H. 2009 S. 46

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 10. Dezember 2009

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 18. November 2009 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge vom 21. Februar 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. August 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 40) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen grundsätzlich nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Privatdozentinnen und Privatdozenten bestellt werden.“
2. In § 8 Abs. 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsausschuss“ die Worte „oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person“ eingefügt.
3. In § 11 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „eine regelmäßig lehrende Habilitierte oder ein regelmäßig lehrender Habilitierter“ ersetzt durch die Worte „eine Privatdozentin oder ein Privatdozent“.
4. In § 13 Abs. 6 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.
5. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) In das Zeugnis werden aufgenommen:
 1. die Bezeichnung des Studiengangs oder der Teilstudiengänge,
 2. die Gesamtnote in Worten und in Zahlenform mit einer Dezimalstelle,
 3. die Gesamtnote als ECTS-Note, sofern die erforderliche Zahl der Gesamtnoten gemäß § 13 Abs. 6 vorliegt, unter Angabe der Größe der Vergleichsgruppe und der Jahreszahl des ersten einbezogenen Jahrgangs,
 4. die für das Bestehen der Bachelor- oder Master-Prüfung erforderlichen Module mit ihrer Bezeichnung und der Modulnote in Zahlenform mit einer Dezimalstelle oder, bei unbenotet bestandenen Modulen, dem Vermerk „ohne Note“,
 5. das Thema der Bachelor- oder Master-Arbeit, die darin erzielte Note in Zahlenform mit einer Dezimalstelle, im Fall der 2-Fächer-Studiengänge das Fach, in dem sie angefertigt wurde, und die Namen der Erstgutachterinnen oder –gutachter und der Zweitgutachterinnen oder –gutachter,
 6. die Zahl der für das Bestehen der Bachelor- oder Master-Prüfung insgesamt erforderlichen Leistungspunkte und
 7. bei Zwei-Fächer-Studiengängen die Fachnoten und, sofern die Zwei-Fächer-Prüfungsordnung für das Profil eine Note vorsieht, die Note des Profils in Zahlenform mit einer Dezimalstelle.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem es ausgestellt wird. Zusätzlich wird in das Zeugnis, das Datum des Tages aufgenommen, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird von der oder dem für das jeweilige Fach zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet.
Die Zeugnisse für Zwei-Fächer-Studiengänge unterzeichnet im Fall der Verleihung des Hochschulgrads gemäß der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung durch
 - die Philosophische Fakultät die oder der Vorsitzende des Fakultätsprüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät,
 - die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Wirtschaftswissenschaft,

- die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der für das beteiligte Fach der Fakultät zuständig ist. Gehören beide Fächer zur Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Fach, in dem die Bachelor- oder Master-Arbeit angefertigt wurde.“

- c) In Absatz 4 werden die Worte „englischsprachige Zeugnisergänzung“ ersetzt durch das Wort „Leistungsübersicht“.
- d) In Absatz 5 werden die Worte „in deutscher und“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 HSG wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 18. November 2009 erteilt.

Kiel, den 19. November 2009

Prof. Dr. Gerhard Fouquet
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel